

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Busch Austria GmbH

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Bestellungen und Aufträge gültig, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.

1. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Der Lieferant muss jede unserer Bestellungen schriftlich bestätigen.

2. Preise

Die Preise verstehen sich, frei Haus Busch Austria GmbH, 2100 Korneuburg Businesspark 1.

3. Verpackung und Transport

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer von uns vorgegebenen Verpackung zu versehen. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Der Lieferant ist dazu angehalten Spediteure zu beauftragen, welche die Euro 5 Abgasnormen erfüllen.

Für Beschädigungen infolge mangelhafter oder nicht vorhandener Verpackung haftet der Lieferant.

4. Lieferung

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Sobald dem Lieferant bekannt wird, dass ihm die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dieses unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung umgehend mitzuteilen. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt für jede begonnene Woche des Verzuges 0,5 % Pönale auf den vereinbarten Preis der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Lieferungen mit mehr als 10 Wochen Lieferverzug können von uns ohne jegliche Kosten storniert werden. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit der Angabe unserer Bestellung und Angaben des Transportunternehmens beiliegen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung ordnungsgemäß in unserem Wareneingang übernommen worden ist.

6. Zahlungen

Unsere Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem vollständigem Wareneingang oder Abschluss der Arbeiten und Erhalt einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 45 Tagen netto nach Rechnungseingang.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware sowie Dienstleistung bei Übergabe an uns fehlerfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und dem neuesten Stand der Technik, Gesetzen, Schutz- u. Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen und

Qualitätssicherungs- Normen (ÖNORM, EN/ISO, ÖVE, TÜV, ATEX, REACH, ...) entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet eingegangene Ware sofort auf Mängel zu untersuchen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten können wir Mängel auf seine Kosten selbst beseitigen lassen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Für ersetzte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen geeigneter Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktion) entstehen. Dieses gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet Haftungsrisiken durch eine Versicherung abzudecken und uns die Deckung nachzuweisen.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, sonstigen Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden.

Er hat uns vor etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

9. Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant hat die Bestellung und seine Lieferungen sowie Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

10. Eigentumsvereinbarung

Alle Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, werden oder bleiben unser Eigentum und können von uns jederzeit rückgefordert werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant verwahrt sie für uns und hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Er darf sie nicht für eigene und/oder fremde Zwecke verwenden.

11. Beauftragte des Lieferanten

Werden Beauftragte des Lieferanten in unserem Werk tätig, so hat der Lieferant sie vorab anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Für etwaige Personen- oder Sachschaden haften wir nur, wenn der Schaden durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten beigestellten Materialien sind von einem Beauftragten unseres Werkes abzuzeichnen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt österreichisches Recht, der Gerichtsstand ist das Landesgericht Korneuburg, 2100 Korneuburg, Erfüllungsort ist 2100 Korneuburg, Businesspark 1.

Busch Austria GmbH, Businesspark 1, A - 2100 Korneuburg
Stand 10/2025